SATZUNG DER STADT ECKERNFÖRDE, KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE, ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 19/2 "PÜSCHENWINKEL"

FÜR DAS GEBIET: NORDÖSTLICH DER OSTLANDSTRASSE, WESTLICH DER KLEINGARTENANLAGE, SÜDWESTLICH DER VORHANDENEN WOHNBEBAUUNG "PÜSCHENWINKEL" UND SÜDÖSTLICH DER VORHANDENEN WOHNBEBAUUNG "OSTLANDSTRASSE NR. 100 - 120"

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) SOWIE NACH § 92 DER LANDESBAUORDNUNG SCHLESWIG-HOLSTEIN (LBO) UND DES § 8 a DES BUNDESNATURSCHUTZGESETZES (BNatSchG) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE RATSVERSAMMLUN 15.12.2004 FOLGENDE SATZUNG DER STADT ECKERNFÖRDE ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 19/2 FÜR DAS GEBIET: NORDÖSTLICH DER OSTLANDSTRASSE, WESTLICH DER KLEINGARTENANLAGE, SÜDWESTLICH DER VORHANDENEN WOHNBEBAUUNG "PÜSCHENWINKEL" UND SÜDÖSTLICH DER VORHANDENEN WOHNBEBAUUNG "OSTLANDSTRASSE NR. 100 - 120", BESTEHEND AUS DER PLAN-ZEICHNUNG, TEIL A, UND DEM TEXT, TEIL B , ERLASSEN.

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) 1990 !

TEIL A : PLANZEICHNUNG - M = 1 : 500

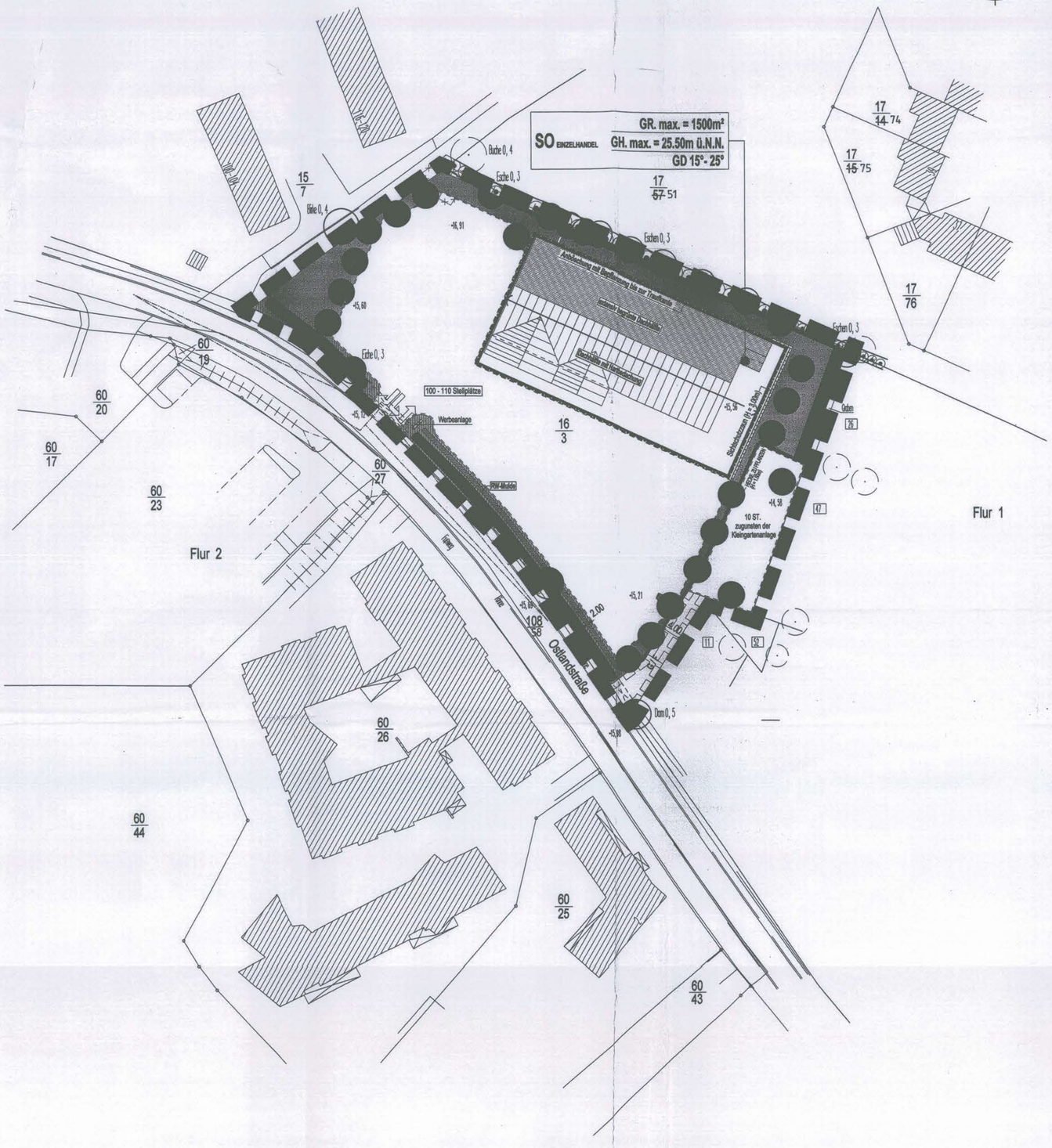

PLANZEICHENERKLÄRUNG:

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
	1. FESTSETZUNGEN (§9 BauGB UND BauNVO)	
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 1.ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 19/2	§ 9 ABS. 7 BauGB
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	
SO Einzelhandel	SONDERGEBIET EINZELHANDEL	§ 9 ABS. 1 Nr. 1 BauGB + § 11 BauNVO
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	
GR = 1500m²	GRUNDFLÄCHE ALS HÖCHSTMASS , MAXIMAL 1500 m²	§ 9 ABS. 1 Nr. 1 BauGB + § 16 ABS. 2+3, §19 BauNVO
GH = 25.50m Ü.N.N.	MAXIMAL ZULÄSSIGE GEBÄUDEHÖHE , MAXIMAL 25.50 m ÜBER N.N.	§ 9 ABS. 1 Nr. 1 BauGB + § 16 ABS. 2+3, §18 BauNVO
	BAUGRENZEN	
	BAUGRENZE	§ 9 ABS. 1 Nr. 2 BauGB + § 23 BauNVO
	GEBÄUDEGESTALTUNG	
GD 15° - 25°	GENEIGTES DACH MIT 15° - 25° DACHNEIGUNG	§ 9 ABS. 4 BauGB + § 92 LBO
	FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT	
	BAUM, ZU PFLANZEN / ZU ERHALTEN	§ 9 ABS. 1 Nr. 25a/b BauGB
	KNICK, ZU ERHALTEN	§ 9 ABS. 1 NR. 25b BauGB + § 15b LNatSchG
	KNICK, ZU PFLANZEN	§ 9 ABS. 1 NR. 25a BauGB
	HECKE, ZU PFLANZEN	§ 9 ABS. 1 NR. 25a BauGB
	FLÄCHE ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	§ 9 ABS. 1 Nr. 25a BauGB
	FLÄCHEN FÜR DIE RÜCKHALTUNG UND VERSICKERUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER	
	OFFENER GRABEN ALS VERSICKERUNGSMULDE FÜR OBERFLÄCHENWASSER (S. TEXT ZIFF. 6)	§ 9 ABS. 1 NR. 14 BauGB
	SONSTIGE PLANZEICHEN	
100 - 110 STELLPLÄTZE	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND DEREN ZUFAHRTEN, SOWIE DIE ANZAHL VON CA. 110-115 STELLPLÄTZEN	§ 9 ABS. 1 NR. 4 BauGB
10 ST. zugunsten der Kleingartenanlage	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND DEREN ZUFAHRTEN , SOWIE DIE ANZAHL VON CA. 10 STELLPLÄTZEN ZUGUNSTEN DER KLEINGARTENANLAGE	§ 9 ABS. 1 NR. 4 BauGB
	MIT GEH- UND FAHRRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUGUNSTEN DER KLEINGARTENANLAGE SOWIE DER STADT ECKERNFÖRDE	§ 9 ABS. 1 Nr. 21 BauGB
	FLÄCHE DIE VON JEGLICHEN BAULICHEN ANLAGEN FREIZUHALTEN IST, AUCH VON GARAGEN, STELLPLÄTZEN UND NEBENANLAGEN NUTZUNG: KNICKSCHUTZSTREIFEN	§ 9 ABS. 1 NR. 10 BauGB i.V.m. § 12 UND 14 BauNVO
	2. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER	
	FLURSTÜCKSGRENZE, VORHANDEN	
17	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG	
	BEBAUUNG, VORHANDEN / BEBAUUNG, KÜNFTIG FORTFALLEND	
	ZUFAHRTSBEREICH MIT FAHRRICHTUNG / SICHTDREIECK	
15.12m ü.N.N.	VORHANDENE GELÄNDEHÖHENPUNKTE, z.B. 15.12m ü.N.N.	
SICHTSCHUTZWAND H = 3,00m	SICHTSCHUTZWAND MIT EINER HÖHE = 3,00m ÜBER DEM FERTIGFUSSBODEN DES HAUPTGEBÄUDES	
	STANDORT DER WERBEANLAGE (S. TEXT ZIFF. 5)	
	KNICKDURCHBRUCH, GEPLANT	

TEIL B : TEXT

1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB I.V.m. § 11 und § 16 ABS. 5 BauNVO)

1.1 IN DEM SONDERGEBIET-EINZELHANDEL (SO EINZELHANDEL) GEMÄSS § 11 BauNVO SIND NUR EINZELHANDELSBETRIEBE MIT EINER GRUNDFLÄCHE (GR) BIS MAXIMAL 1500m² ZULÄSSIG.

1.2 DIE EINZELHANDELSRELEVANTE VERKAUFSFLÄCHE IST BIS MAXIMAL 800m² ZULÄSSIG.

1.3 AUF DER V.G. VERKAUSFLÄCHE SIND NUR FOLGENDE WARENSORTIMENTE ZULÄSSIG: LEBENS- UND GENUSSMITTEL, GETRÄNKE UND TABAKWAREN SOWIE HANDELSÜBLICHE LEBENSMITTELERGÄNZUNGSSORTIMENTE I.V.M. AKTIONSANGEBOTE (NON FOOD) SOWEIT DEREN VERKAUFSFLÄCHENANTEIL 5% DER GESAMTVERKAUFSFLÄCHE NICHT ÜBERSCHREITET.

2. STELLPLATZFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 4 BauGB, § 19 Abs. 4 Nr. 3 BauNVO)

DIE ZULÄSSIGE VERSIEGELUNG (GESAMTGRUNDFLÄCHE DER STELLPLÄTZE, ZUFAHRTEN UND GEBÄUDE) IM SONDERGEBIET-EINZELHANDEL DARF DURCH DIE GRUNDFLÄCHEN VON STELLPLÄTZEN MIT IHREN ZUFAHRTEN ÜBER DIE MAXIMALE GRUNDFLÄCHE HINAUS BIS ZU EINER GRUNDFLÄCHENZAHL VON 0,75 ÜBERSCHRITTEN WERDEN.

3. HÖHE BAULICHER ANLAGEN (§ 9 ABS. 2 BauGB, § 18 Abs. 1 BauNVO)

3.1 GEBÄUDEHÖHE:
DIE MAXIMALE GEBÄUDEHÖHE (GH) WIRD DURCH DIE HÖHENANGABE ÜBER N.N. FESTGESETZT. DACHAUFBAUTEN WERDEN AUF DIE MAXIMAL ZULÄSSIGE GEBÄUDEHÖHE ANGERECHNET. VON DER FESTGESETZTEN GEBÄUDEHÖHENBEGRENZUNG AUSGENOMMEN SIND BETRIEBSERFORDERLICHE TECHNISCHE ANLAGEN, ANLAGEN FÜR LÜFTUNG UND KÜHLUNG, SCHORNSTEINE UND BETRIEBSBEDINGTE ANTENNENANLAGEN.

3.2 HÖHE DES ERDGESCHOSSFUSSBODENS:
DIE OBERKANTE DES ERDGESCHOSSFUSSBODENS (FERTIG FUSSBODEN) DARF MAXIMAL BEI 15,90m O.N.N. LIEGEN.

4. GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 ABS. 4 BAUGB I.V.M. § 92 LBO)

4.1 FASSADENFLÄCHEN:
ALS FASSADENMATERIAL IST NUR EIN ROTES SICHTMAUERWERK ZULÄSSIG. DIE NORDÖSTLICHE FASSADE IST BIS ZUR TRAUFE ANZUBÖSCHEN UND ZU BEGRÜNEN (SIEHE AUCH ZIFF. 9.7 TEIL B - TEXT-).

4.2 DACHFLÄCHEN:
ES SIND NUR SATTELDÄCHER MIT EINER DACHNEIGUNG VON 15° - 25° ZULÄSSIG. ALS DACHEINDECKUNG IST FÜR DIE NORDÖSTLICHE DACHHÄLFTE NUR EIN BEGRÜNTES DACH ZULÄSSIG. DER ANTEIL DER BEGRÜNTEN DACHFLÄCHE MUSS MINDESTENS 50% DER HAUPTDACHFLÄCHE BETRAGEN. FÜR DIE SÜDWESTLICHE DACHHÄLFTE IST NUR EINE DACHEINDECKUNG AUS ROTEN, NICHT GLÄNZENDEN PFANNEN ZULÄSSIG.

5. WERBEANLAGEN

5.1 WERBEANLAGEN SIND NUR AUF BEBAUTEN GRUNDSTÜCKEN ZULÄSSIG.

5.2 WERBEANLAGEN DÜRFEN DIE GLIEDERUNG DER FASSADE NICHT ÜBERDECKEN. GRÖSSERE WERBEANLAGEN SIND ENTSPRECHEND ZU UNTERTEILEN.

5.3 WERBEANLAGEN DÜRFEN NUR AN GEBÄUDEN UND SPEZIELL DAFÜR VORGESEHENEN FLÄCHEN UND GEGENSTÄNDEN AUFGESTELLT ODER ANGEBRACHT WERDEN. DIE OBER- KANTE FREISTEHENDER WERBEANLAGEN DARF NICHT HÖHER ALS 5,00m ÜBER DER AN IHREM STANDORT VORHANDENEN GELÄNDEOBERFLÄCHE SEIN.

5.4 FREISTEHENDE WERBEANLAGEN DÜRFEN NUR AN DEM IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN STANDORT AUFGESTELLT WERDEN (SIEHE TEIL A – PLANZEICHNUNG), DER ABSTAND ZUR ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHE MUSS MINDESTENS 3,00m BETRAGEN. INNERHALB VON FLÄCHEN, DIE MIT EINEM PFLANZGEBOT FESTGESETZT SIND, SIND WERBEANLAGEN UNZULÄSSIG.

5.5 JE GRUNDSTÜCK IST NUR EINE FREISTEHENDE WERBEANLAGE ZULÄSSIG. MEHRERE WERBEANLAGEN SIND ZU EINEM WERBEANLAGENTRÄGER ZUSAMMENZUFASSEN.

5.6 SPANNBÄNDER UND FAHNEN DÜRFEN ZU WERBEZWECKEN NUR FÜR DIE DAUER ZEITLICH BEGRENZTER VERAN- STALTUNGEN ANGEBRACHT WERDEN.

5.7 IM SONDERGEBIET-EINZELHANDEL DÜRFEN BEI EINER GRUNDSTÜCKSGRÖßE VON BIS ZU 2.000m² WERBEANLAGEN EINE GESAMTFLÄCHE VON 20m² NICHT ÜBERSCHREITEN.
JE WEITERE 1.000M² GRUNDSTÜCKSFLÄCHE IST EINE VERGRÖSSERUNG DER GESAMTWERBEFLÄCHE UM 5,00m² ZULÄSSIG. GEMESSEN WIRD DAS QUADRAT ODER RECHTECK, DAS DIE WERBEFLÄCHE UMSCHLIEßT.

5.8 UNZULÄSSIG SIND:
WERBEANLAGEN MIT WECHSELNDEM ODER BEWEGTEM LICHT UND LICHTWERBUNG IN GRELLEN TÖNEN.

6. FLÄCHEN FÜR DIE RÜCKHALTUNG UND VERSICKERUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER (§ 9 ABS. 1 NR. 14 BAUGB)

NIEDERSCHLAGSWASSER VON DACHFLÄCHEN UND NICHT DEM FAHRVERKEHR DIENENDEN FLÄCHEN IST AUF DEM GRUNDSTÜCK ZU VERSICKERN UND DEN REGENMULDEN INNERHALB DER FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN SOWIE DER PARALLEL ZUR OSTLANDSTRASSE ANGELEGTEN REGENWASSERMULDE ZUZUFÜHREN. ÜBER EINEN NOTÜBERLAUF KANN DAS ÜBERSCHÜSSIGE WASSER IN DIE VORHANDENE VORFLUT ZUM ENTWÄSSERUNGSGRABEN PÜSCHENWINKEL (VORFLUT KOSELER AU) EINGELEITET WERDEN.

7. MIT RECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 21 BAUGB)

DAS FESTGESETZTE GEH- UND FAHRRECHT IST ZU GUNSTEN DER KLEINGARTENANLAGE, DER STADT ECKERNFÖRDE.

8. BESTEHENDER BEBAUUNGSPLAN NR. 19/2 DER STADT ECKERNFÖRDE

DIE FESTSETZUNGEN AUS DEM URSPRUNGSBEBAUUNGSPLAN (BEBAUUNGSPLAN NR. 19/2) HABEN FÜR DEN GELTUNGSBEREICH DIESER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 19/2 KEINE GÜLTIGKEIT MEHR.

9. GRÜNORDNUNG (§ 9 ABS. 1 NR 20 U. 25 a I.V.m. § 8 BnatSchG)

9.1 ALS AUSGLEICHSMASSNAHME FÜR DIE VERSIEGELUNG DURCH STELLPLÄTZE IST NACH JEDEM 5 STELLPLATZ EINE MINDESTENS 8,0m² GROSSE GRÜNFLÄCHE ANZUORDNERN UND MIT EINEM LAUBBAUM ZU BEPFLANZEN. FÜR DIE FESTGESETZTEN 23 BAUMPFLANZUNGEN SIND NUR EINHEIMISCHE, STANDORTGERECHTE UND MITTELKRONIGE LAUBBÄUME ZULÄSSIG. (PFLANZARTEN UND PFLANZQUALITÄTEN SIEHE GRÜNORDNUNGSPLAN)

9.2 DIE ALS FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN GEKENNZEICHNETEN BEREICHE, SIND FLÄCHENDECKEND (1 PFLANZE PRO 2m²) ZU BEGRÜNEN. ES SIND NUR HEIMISCHE, STANDORTGERECHTE LAUBGEHÖLZE ZULÄSSIG. NICHT HEIMISCHE GEHÖLZE ODER NADELGEHÖLZE SIND UNZULÄSSIG (PFLANZARTEN UND PFLANZQUALITÄTEN SIEHE GRÜNORDNUNGSPLAN).

9.3 DIE MIT EINEM GEH- UND FAHRRECHT ZUGUNSTEN DER KLEINGÄRTEN ZU BELASTENDEN FLÄCHEN SOWIE DIE DEN KLEINGÄRTEN ZUGEORDNETEN STELLPLÄTZE SIND IN WASSERGEBUNDENER BAUART HERZUSTELLEN. EINE ÜBERDACHUNG DER STELLPLÄTZE IST NICHT ZULÄSSIG.

9.4 ANLAGE VON KNICKS (§ 9 ABS. 1 NR. 25A BAUGB):
GEPLANTE KNICKS SIND WIE FOLGT ANZULEGEN: EIN WALL MIT EINER BASISBREITE VON 3,00m , EINER WALLHÖHE VON MINDESTENS 1,00m UND MIT MINDESTENS 1,00m KRONENBREITE. DIE ZU PFLANZENDEN GEHÖLZE SIND DEM GRÜNORDNUNGSPLAN ZU ENTNEHMEN.

9.5 KNICKSCHUTZ (§ 9 ABS. 1 NR. 25 B I.V.M. § 8 A BNATSCHG):
DER ALS ZU ERHALTEN GEKENNZEICHNETE KNICK IM PLANGELTUNGSBEREICH IST DAUERHAFT ZU SICHERN. FORTBESTANDGEFÄHRDENDE MASSNAHMEN, WIE VERDICHTUNG DES BODENS, EINGRIFFE IN DEN WURZELRAUM UND GRUNDWASSERABSENKUNG SIND ZU UNTERLASSEN. DIE KNICKSCHUTZSTREIFEN SIND VON JEGLICHER BAULICHER NUTZUNG, VERSIEGELUNG UND ABLAGERUNGEN SOWIE INTENSIVER GÄRTNERISCHER NUTZUNG FREIZUHALTEN. AUSGENOMMEN VON V.G. FESTSETZUNG IST DIE IN DER PLANZEICHNUNG -TEIL A- FESTGESETZTE EINE [1] WERBEANLAGE.

9.6 DIE GEKENNZEICHNETEN KNICKDURCHBRÜCHE SIND DURCH KNICKKÖPFE AUS FELDSTEINEN ZU SICHERN.

9.7 DIE ZUM NORDÖSTLICHEN KNICK AUSGERICHTETE DACHFLÄCHENHÄLFTE (SIEHE AUCH ZIFF: 4.2) IST VOLLSTÄNDIG ZU BEGRÜNEN UND DAUERHAFT ZU ERHALTEN. IN VERLÄNGERUNG DER DACHNEIGUNG IST DAS GELÄNDE ANZUBÖSCHEN UND AUF DIESE WEISE IST DAS GEBÄUDE HARMONISCH IN DAS RELIEF EINZUBINDEN. DER ANGRENZENDE KNICK DARF NICHT BEEINTRÄCHTIGT WERDEN. DIE BÖSCHUNGSFLÄCHE ZWISCHEN GEBÄUDE UND VORHANDENEN KNICK IST VOLLSTÄNDIG MIT KNICKSTRÄUCHERN GEM. DEM GRÜNORDNUNGPLAN ZU BEPFLANZEN. DER ANGRENZENDE KNICK IST IN DIESEM ZUSAMMENHANG ZU RESTAURIEREN UND NACHZUPFLANZEN.

9.8 HECKENPFLANZUNG:
ALS ORTSTYPISCHE EINFRIEDIGUNG MUSS DIE STELLPLATZANLAGE DES EINZELHANDELSBEREICHES ZU DER NEUEN ZUFAHRT UND DEN STELLPLÄTZEN DER VERBLEIBENDEN KLEINGARTENANLAGE MIT EINER GESCHNITTENEN LAUBGEHÖLZHECKE (HÖHE CA. 1,50 M, GESAMTLÄNGE CA. 70 M) DAUERHAFT ABGESCHIRMT WERDEN. GEEIGNETE HECKENGEHÖLZE SIND DEM GRÜNORDNUNGSPLAN ZU ENTNEHMEN.

HINWEIS ZU DEN EXTERNEN AUSGLEICHSMAßNAHMEN

AUSGLEICH FÜR EINGRIFFE IN DAS SCHUTZGUT BODEN:
DER RESTLICHE AUSGLEICH FÜR EINGRIFFE IN DAS SCHUTZGUT BODEN WIRD GEMÄß § 1A ABS. 3 BAUGB AUßERHALB DES AN DER OSTLANDSTRAßE LIEGENDEN PG AUF EINER TEILFLÄCHE DER ÜBER DEN GRÜNORDNUNGSPLAN ZUM B-PLAN NR. 51 „BORBYER HUFE" GEREGELTEN SAMMELERSATZMAßNAHME ERBRACHT. AUF DER ÖSTLICHEN AN DIE L 26 GRENZENDEN TEILFLÄCHE (FLURSTÜCK 68/15 DER FLUR 1) IST AUF EINER GESAMTFLÄCHE VON 4.045 M² EINE VON SUKZESSIONSBEREICHEN DURCHZOGENE NATURNAHE STANDORTGERECHTE GEHÖLZFLÄCHE ZU ENTWICKELN.
ZU DIESEM ZWECK WIRD AUF EINEM DRITTEL DER GESAMTFLÄCHE EINE STANDORTANGEPASSTE GEHÖLZINITIALPFLANZUNG AUS BÄUMEN IM ZENTRALEN BEREICH, UMGEBEN VON EINEM STRAUCHGÜRTEL VORGENOMMEN. DIE BEPFLANZUNG IST SO AUSZUFÜHREN, DASS DAS ENTWICKLUNGSZIEL OHNE EINEN WILDSCHUTZZAUN ERREICHT WIRD. ALS ERSATZ FÜR DIE ENTFALLENDEN BÄUME IM PLANGEBIET WERDEN ZUSÄTZLICH 12 OBSTBÄUME MIT MIND. 10 CM STAMMUMFANG GRUPPENARTIG GEPFLANZT. DIESE SIND MIT DAUERHAFTEN VIERBÖCKEN MIT WILDSCHUTZUMZÄUNUNG VOR VERBISSSCHÄDEN ZU SCHÜTZEN. DIE FLÄCHE WIRD DEM GELTUNGSBEREICH DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES 19/2 FÜR DAS GEBIET „PÜSCHENWINKEL" ZUGEORDNET.

AUSGLEICH FÜR EINGRIFFE IN DAS SCHUTZGUT ARTEN UND LEBENSGEMEINSCHAFTEN (GESCHÜTZTE KNICKS):
DER RESTLICHE AUSGLEICH FÜR EINGRIFFE IN NACH § 15 B LNATSCHG GESCHÜTZTE KNICKS WIRD GEMÄß § 1A ABS. 3 BAUGB UND ENTSPRECHEND DEN BESTIMMUNGEN DES KNICKERLASSES AUßERHALB DES AN DER OSTLANDSTRAßE LIEGENDEN PG AUF EINER TEILFLÄCHE DES VORGENANNTEN AREALS FÜR SAMMELERSATZMAßNAHMEN ERBRACHT. DIE UNTER DER VORGENANNTEN ZIFFER AUFGEFÜHRTE FLÄCHE IST UM EINE GEHÖLZINITIALPFLANZUNG VON 160 M² ZU VERGRÖßERN UND IN GLEICHER WEISE ANZULEGEN. DIE FLÄCHE WIRD DEM GELTUNGSBEREICH DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES 19/2 FÜR DAS GEBIET „PÜSCHENWINKEL" ZUGEORDNET.

VERFAHRENSVERMERKE :

1. AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER RATSVERSAMMLUNG VOM 09.03.2004. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABDRUCK IM AMTSBLATT DER STADT ECKERNFÖRDE AM 06.05.2004 ERFOLGT.

2. DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 1 SATZ 1 BauGB WURDE VOM 17.05.2004 BIS ZUM 28.05.2004 DURCHGEFÜHRT. ~~AUF BESCHLUSS DER RATSVERSAMMLUNG VOM _____ WURDE NACH § 3 ABS. 1 SATZ 3§ 13 NR. 1 BauGB VON DER FRÜHZEITIGEN BÜRGERBETEILIGUNG ABGESEHEN.~~

3. DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 20.07.2004 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT .

4. DIE RATSVERSAMMLUNG HAT AM 27.10.2004 DEN ENTWURF DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 19/2 MIT ERLÄUTERUNGSBERICHT BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

5. DER ENTWURF DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 19/2 SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 08.11.2004 BIS 07.12.2004 WÄHREND DER ÖFFNUNGSZEITEN DER STADTVERWALTUNG ECKERNFÖRDE NACH § 3 ABS. 2 BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON ALLEN INTERESSIERTEN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 28.10.2004 IM AMTSBLATT DER STADT ECKERNFÖRDE ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT.

6. DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 24.03.2005 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTSETZUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.
SCHLESWIG DEN 27.06.2005
ÖFFENTL. BEST. VERMESSUNGS-ING.

7. DIE RATSVERSAMMLUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 15.12.2004 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS WURDE MITGETEILT.

8. ~~DER ENTWURF DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 19/2 WURDE NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG (ZIFF. 5) GEÄNDERT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM _____ BIS _____ WÄHREND DER ÖFFNUNGSZEITEN DER STADTVERWALTUNG ECKERNFÖRDE ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. (DABEI WURDE BESTIMMT, DASS ANREGUNGEN NUR ZU DEN GEÄNDERTEN UND ERGÄNZTEN TEILEN VORGEBRACHT WERDEN KONNTEN.) DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON ALLEN INTERESSIERTEN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM _____ IM AMTSBLATT DER STADT ECKERNFÖRDE ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. ODER: - ES WURDE EINE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 3 SATZ 2 I.V.m. § 13 NR. 2 BauGB DURCHGEFÜHRT.~~

9. DIE RATSVERSAMMLUNG HAT DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 19/2, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) AM 15.12.2004 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN UND DIE BEGRÜNDUNG DURCH (EINFACHEN) BESCHLUSS GEBILLIGT.
24340 ECKERNFÖRDE, DEN 31.08.2005
- BÜRGERMEISTERIN -

10. DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT UND IST BEKANNTZUMACHEN.
24340 ECKERNFÖRDE, DEN 31.08.2005
- BÜRGERMEISTERIN -

11. DER BESCHLUSS DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE RATSVERSAMMLUNG UND DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER SPRECHSTUNDEN VON ALLEN INTERESSIERTEN EINGESEHEN WERDEN KANN UND DIE ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ERTEILT, SIND AM 08.09.2005 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE MÖGLICHKEIT, EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG EINSCHLIESSLICH DER SICH ERGEBENDEN RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BauGB) SOWIE AUF DIE MÖGLICHKEIT, ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE GELTEND ZU MACHEN UND DAS ERLÖSCHEN DIESER ANSPRÜCHE (§ 44 BauGB) HINGEWIESEN WORDEN. AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN DES § 4 ABS. 3 GO WURDE EBENFALLS HINGEWIESEN.
DIE SATZUNG IST MITHIN AM 09.09.2005 IN KRAFT GETRETEN.
24340 ECKERNFÖRDE, DEN 12.09.2005
- BÜRGERMEISTERIN -

ÜBERSICHTSPLAN M. 1 : 50.000

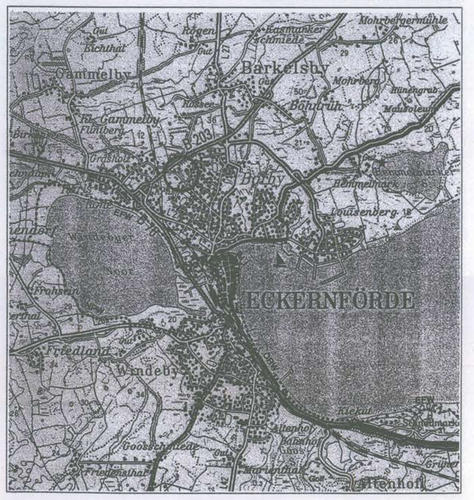

SATZUNG
DER STADT ECKERNFÖRDE, KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE, ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 19/2 "PÜSCHENWINKEL"

FÜR DAS GEBIET: NORDÖSTLICH DER OSTLANDSTRASSE, WESTLICH DER KLEINGARTENANLAGE, SÜDWESTLICH DER VORHANDENEN WOHNBEBAUUNG "PÜSCHENWINKEL" UND SÜDÖSTLICH DER VORHANDENEN WOHNBEBAUUNG "OSTLANDSTRASSE NR. 100 - 120"

BEARBEITUNG : 22.03.2004, 31.03.2004, 01.06.2004, 09.06.2004

SCHRABISCH + BOCK
FREISCHAFFENDE ARCHITEKTEN UND STADTPLANER
PAPENKAMP 57 24114 KIEL FON (0431) 664699-0 FAX 664699-29
architekten@schrabisch-bock.de www.schrabisch-bock.de

GEÄNDERT : 22.09.2004, 08.12.2004

STAND DER PLANUNG : ■ § 3(1) BauGB ■ § 4 BauGB ■ § 3(2) BauGB ■ § 1(8) BauGB □ § 3(3) BauGB ■ § 10 BauGB